

Fachkunde im Strahlenschutz aktualisieren

Vergessen Sie nicht die Fünf-Jahres-Frist!

Nach § 48 der Strahlenschutzverordnung sind Zahnärztinnen und Zahnärzte dazu verpflichtet, ihre Fachkunde im Strahlenschutz regelmäßig mindestens alle fünf Jahre zu aktualisieren. Für diese Aktualisierung sind entsprechende von der jeweils zuständigen Stelle anerkannte Kurse zu absolvieren. Die zuständige Stelle für die Kursanerkennung ist in Bayern die Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK).

Verschiedene Kurse zur Aktualisierung

Um die Aktualisierung durchzuführen, gibt es für Zahnärztinnen und Zahnärzte verschiedene Möglichkeiten. Der gängigste Weg ist hier die Teilnahme an einem von der jeweils zuständigen Stelle – in Bayern die BLZK – anerkannten Aktualisierungskurs. Die Aktualisierung kann aber unter anderem auch in Kursen durchgeführt werden, die ausreichend strahlenschutzrelevante Themen beinhalten. Solche Kurse bietet zum Beispiel die eazf GmbH an. Sie sind im Kursprogramm des Fortbildungsinstituts ausgewiesen mit dem Hinweis: „unter besonderer Berücksichtigung der Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz konzipiert“.

Darüber hinaus kann die Fachkunde auch bei verschiedenen in Bayern stattfindenden Zahnärztetagen, Klausurtagungen oder ähnlichen Veranstaltungen aktualisiert werden. Hier sollte aber vorab der jeweilige Kursveranstalter, zum Beispiel der Zahnärztliche Bezirksverband oder die eazf, zu Informationen über die Voraussetzungen der Teilnahme kontaktiert werden.



Foto: Paolèse - stock.adobe.com

Für Zahnärztinnen und Zahnärzte wie auch für das Praxispersonal wichtig: Die Fachkunde Strahlenschutz muss mindestens alle fünf Jahre aktualisiert werden.

Aktualisierung für Praxispersonal

Auch für Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA), Zahnarzhelfer/-innen (ZAH), sowie sonstige berechtigte Personen, die im Besitz der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz sind, gilt die Verpflichtung der Aktualisierung gemäß § 49 Absatz 3 der Strahlenschutzverordnung. Die erworbenen Kenntnisse im Strahlenschutz müssen auch hier mindestens alle fünf Jahre durch einen von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs aktualisiert werden.

Zeitpunkt der Aktualisierung

Als Stichtag für die 5-jährige Frist gilt das Tagesdatum des Erwerbs der Fachkunde/ Kenntnisse beziehungsweise das Tagesdatum der zuletzt durchgeführten Aktualisierung.

Eine Liste mit von der BLZK anerkannten Kursen in Bayern finden Sie auf der Webseite unter www.blzk.de/roe unter dem Punkt „Strahlenschutzkurse“. Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung immer direkt über den Veranstalter des Kurses erfolgt.

Claudia Vierheller
Referat Strahlenschutz der BLZK

KONTAKT BEI FRAGEN ZUR AKTUALISIERUNG

Referat Strahlenschutz der BLZK
Telefon: 089 230211-344
E-Mail: strahlenschutz@blzk.de



blzk.de/roe